

BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG

vom 25.03.2024

Die Firma GASCADE Gastransport GmbH
 Kölnische Straße 108-112
 34119 Kassel

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32), i.V.m. dem Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24.05.2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) mit Schreiben vom 28.11.2023 unter Beifügung von Antragsunterlagen folgendes beantragt:

Änderung des durch Beschluss vom 21.08.2023 festgestellten Planes für die Errichtung und den Betrieb **der LNG-Anbindungsleitung „Ostsee-Anbindungs-Leitung“ (OAL) Seeabschnitt von Lubmin bis Kilometerpunkt 26 (KP 26)** gemäß § 43 Abs. 1, 2 Nr. 1, Abs. 4, § 43d EnWG i.V.m. § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.d.F.d.B. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3, §§ 3, 4, 8, 10, 11, 12 LNGG.

Beantragt ist die Änderung des festgestellten Plans betreffend den ersten seeseitigen Leitungsabschnitt des Gesamtvorhabens OAL, welcher von Lubmin bis KP 26 in etwa auf Höhe Idunagrund verläuft. Die Planänderung umfasst die Erweiterung des Bauzeitenfensters um die Monate Januar 2024 und Februar 2024 für das Wiederherstellen des Oberbodens in zwei Bereichen von insgesamt ca. 3,3 km Länge sowie der Steinbedeckung in einem Bereich von ca. 3,5 km Länge.

Die Änderung des Vorhabens unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 S. 1, § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F.d.B. vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), i.V.m. Ziff. 19.12.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Dem Bergamt lagen mit der von der Antragstellerin vorgelegten Umweltfachlichen Stellungnahme zur Erweiterung des Bauzeitenfensters die für die Vorprüfung erforderlichen Unterlagen vor. Die Untersuchung beschreibt den bisherigen Bauverlauf, den erreichten Arbeitsstand, die aufgrund des Sturmereignisses Viktor erforderlich gewordene aktualisierte Planung sowie die für die Arbeiten vorgesehenen Baufahrzeuge und den Zeitablauf. Sodann befasst sie sich in der umweltfachlichen Stellungnahme im Einzelnen mit den Wirkfaktoren, dem Untersuchungsraum und den Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 UVPG und bewertet die Auswirkungen des Vorhabens mit Blick auf die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Ferner wird eine Eingriffsbilanzierung vorgenommen und

der Biotopschutz erörtert. In einem umfangreichen Anlagenanhang wird schließlich insbesondere die Verteilung verschiedener Rastvogelarten dargestellt.

Das Bergamt hat anhand dieser Unterlagen eine Allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG).

Daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) für die Änderung des Vorhabens (§ 5 Abs. 1 S. 1 UVPG).

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht lauten wie folgt (§ 5 Abs. 2 S. 2 UVPG): Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen werden als nicht erheblich bewertet. Keine der Auswirkungen hat grenzüberschreitenden Charakter.

Die möglichen Auswirkungen werden nicht als erheblich nachteilig i.S.v. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG angesehen, da insbesondere das geänderte Vorhaben (ausschließlich) in bereits durch das Vorhaben beeinflusste Bereiche eingreift, durch das geänderte Vorhaben keine entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen werden, keine Schutzgüter in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen sind, internationale und nationale Schutzgebiete in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt werden, durch Umsetzung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung von UVP-relevanten Schutzgütern zu vermeiden ist und mit der Änderung des Vorhabens keine Risiken für Störfälle, Unfälle und Katastrophen verbunden sind. Der Vorhabenträger hat zudem Vorkehrungen zur Schadensbegrenzung vorgesehen, durch die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage in ausgewiesenen nationalen Schutzgebieten sowie in gemäß RL 2009/147/EG oder RL 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Hinweis

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 S. 1 UVPG).

Thomas Triller
Bergamtsleiter

Siegel